<u>Satzung</u> über die Benutzung der öffentlichen Flächen und Grünanlagen

Der Markt Tann erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 GVBI. S. 796, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBI. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die vom Markt Tann unterhaltenen Grünanlagen und Flächen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen und den öffentlichen Flächen nach Absatz 1 gehören folgende Anlagen einschließlich der Wege:
 - 1. Öffentliche Straßen und Plätze
 - 2. gemeindliche Kinderspielplätze und Grünanlagen
 - 3. Schulsportanlagen
 - 4. Der Busbahnhof mit Umgriffsflächen (FINr. 15 Gem. Tann)

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen und auf den öffentlichen Flächen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf öffentlichen Flächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen und der öffentlichen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Im Anlagebereich und auf öffentlichen Flächen ist den Benutzern untersagt:
 - 1. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
 - 2. der Aufenthalt zum Zwecke des Genusses von Rauschmittel, wie z.B. Drogen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
 - 3. das Radfahren auf den Gehwegen, es sei denn, die Straßenverkehrsordnung erlaubt dies in bestimmten Fällen,
 - 4. die Beschädigung von Grünanlagen und öffentlichen Flächen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
 - 5. das Grillen und Zelten, sowie Entzünden von offenem Feuer.

§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 verstößt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes bzw. der Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Verbot in § 2 Abs. 3 Nr. 1 gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann, den 06.02.2017

Fürstberger

1.Bürgermeister